Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Forst-Polizei-Verwaltung. 1834-1849

1834

6 (20.8.1834)

Visual Library

Verordnungs-Blatt

für

die Forst-Polizei-Verwaltung.

Den 20. August | Nro. 6. | 1834.

Die Frevel in den Grenzwaldungen betreffend.

Nro. 575. Das großherzogliche Ministerium des Innern hat sich mittelst Erlasses vom 8. d. M. Nr. 7943 dahin ausgesprochen, daß die mit der königlich baierischen, königlich würtembergischen und großherzoglich hessischen Regierung schon früher abgeschlossenen Staatsverträge zu Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, bekannt gemacht in den Regierungsblättern Nr. IV., XXVII. u. III. der Jahrgänge 1822, 1823 und 1833, auch, nachdem das Forstgesetz in Wirksamkeit getreten, in Kraft bleiben. In Folge dessen bringen wir diese Staatsverträge zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher Forstdiener.

Karlsruhe den 18. August 1834.

Forstpolizei-Direction.

v. Wallbrunn.

vdt. Mangold.

Verordnungen.

Uebereinkunft zwischen der großherzoglich badischen und der großherzoglich hessischen Regierung gegenseitig zu treffender wirksamen Maßregeln zu Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend.

Nachdem die großherzoglich badische Regierung und die des Großherzogthums Hessen sich von der Nothwendigkeit, wirksamere Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, überzeugt haben: so sind dieselben über nachfolgende Punkte mit einander übereingekommen, nämlich:

1) Es verpflichtet sich sowohl die großherzoglich badische, als die großherzoglich hessische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verüben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Die Forstbeamten des einen Staats haben den amtlichen Protocollen der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständiger Polizei- und Gerichtsbeamten, Glauben beizumessen, mithin die mit genügen-

der Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

3) Die Förster (Waldwärter ꝛc.) haben das Recht, den Frevler auf Betreten auf dem Gebiet, wo er gefrevelt hat, zu arretiren, und ihn an die Localpolizeibehörde seines Wohnorts abzugeben, oder abgeben zu lassen.

4) Von den beiderseitigen Behörden soll, zur Entdeckung der Frevler, alle mögliche Hülfe geleistet werden; namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster (Waldwärter ꝛc.) in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen auf der Stelle ohne vorherige Anfrage bei den Landesbehörden, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortspolizeibeamten (Bürgermeisters, Schultheißen ꝛc.) vorgenommen werden. Dieser hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

5) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortspolizeibeamte sogleich ein Protocoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber einhändigen; eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath, Regierungsbeamten ꝛc.) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis fünf Gulden für jenen Ortsvorstand oder Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster oder in dessen Abwesenheit sonst Jemand vom Forstpersonale des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

6) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden der beiden Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nur immer möglich ist; auch besonders bei ausgezeichneten und bedeutenden Freveln nicht bis zu den in mehreren Theilen des Großherzogthums Hessen, gewöhnlich vierteljährig zu haltenden Forstgerichten auszusetzen, sondern in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

7) Die Vollziehung der Forsterkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Eigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt und deshalb zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheile desjenigen Staates vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadenersatz, so wie die Denunziantengebühr, wo diese gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

8) Gegenwärtige, im Namen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Baden und Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll vom ersten März dieses Jahrs an Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Karlsruhe, den 4. Januar 1822.

Großherzoglich badisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr v. Berstett.

(L. S.)

Vdt. Römer.

Uebereinkunft mit der Krone Würtemberg wegen der Forstfrevler.

Nach einer von der großherzoglich badischen mit der königlich würtembergischen Regierung getroffenen, und von den beiderseitigen höchsten Staatsbehörden genehmigten Uebereinkunft ist festgesetzt worden:

§. I. Jeder der beiden Staaten läßt Uebertretungen der Forstgesetze (Forstfrevel), welche durch seine Staatsangehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, als wäre den letztern in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwider gehandelt worden.

§ II. Die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forstoffizianten aus dem einen Staate, bewirkt gegen den dem andern Staate angehörigen Forstfrevler einen vollen Beweis, und hat dessen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeschuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag.

§. III. Das Forstpersonal ist berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde seines Wohnorts abzuliefern, welche Ablieferung sogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den persönlichen Verhältnissen des Verhafteten zu bewerkstelligen ist.

§. IV. Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet, und es werden Hausuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden gestattet, jedoch in Gegenwart der letztern, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

§. V. Wenn der Forst-Exzeß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde eine beglaubigte Abschrift der zu Protocoll genommenen Verhandlung und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber zuzutheilen, und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden; beides bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

§. VI. Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleunigt, und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. VII. Ueber den Schadenersatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sogleich bei der Aussprechung der Strafe, erkannt.

Die Behörde, welche den Forstfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeigegebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesetzen und Verordnungen des Staats festgesetzt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird.

Erkannte Geld- und Arbeitsstrafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, dessen Behörden sie verhängt haben.

§. VIII. Diese Uebereinkunft tritt vom 15. Dezember d. J. an für beide Staaten in Kraft.

Sämmtliche großherzogliche Behörden werden demnach, in Folge hohen Staatsministerial-Erlasses vom 9. v. M. Nr. 2285, angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Uebereinkunft durchgängig auf das Genaueste zu achten.

Karlsruhe, den 17. November 1823.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr v. Berstett.

Vdt. Römer.

Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend.

Mit der königlich baierischen Regierung ist unterm 9. Dezember v. J. nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Nachdem die großherzoglich badische mit der königlich baierischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die großherzoglich badische als die königlich baierische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen, gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protocolle oder Frevelregister, nebst den etwa gepfändeten Objecten derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

5) In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6) Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

7) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den großherzoglich badischen und königlich baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

9) Gegenwärtige, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Baiern zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll in den beiderseitigen Landen öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht werden, und daselbst gleiche Kraft und Wirksamkeit haben.

Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die betreffenden großherzoglichen Behörden hiernach zu achten.

Karlsruhe, den 11. Januar 1833.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr v. Türckheim.

Vdt. v. Kettner.